

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 160/13 B

L 20 R 20/12 (Bayerisches LSG)
S 2 R 4412/05 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische LSG hat mit Beschluss vom 18.3.2013 einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 27.6.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam folgende Frage:
"ob eine höhere Rente geschuldet ist, weil die Berechnung der Rente zu einer dermaßen geringen Versicherungsleistung führt und somit nicht nur das Äquivalenzprinzip übermäßig gestört ist, sondern nicht mehr gerechtfertigte Ungleichbehandlung mit Personen außerhalb der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, mithin Verfassungswidrigkeit auch wegen des gestörten Verhältnismäßigkeitsprinzip besteht - zumal eine weitere Altersvorsorge nicht mehr möglich war."
- 7 Offenbleiben kann, ob der Kläger damit eine abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen hat. Denn es fehlt an ausreichenden Darlegungen sowohl zur Klärungsbedürftigkeit als auch zur Klärungsfähigkeit der genannten Frage.



- 8 Der Kläger legt an keiner Stelle seiner Beschwerdebegründung die tatsächlichen Feststellungen des LSG und die auf dieser Grundlage ergangenen Entscheidungsgründe dar. Deshalb ist dem Senat von vornherein keine Prüfung möglich, ob die aufgeworfene Frage im angestrebten Revisionsverfahren überhaupt entscheidungserheblich wäre.
- 9 Doch selbst dann fehlte es an hinreichenden Darlegungen, inwieweit die Frage klärungsbedürftig, dh nicht bereits durch Gesetz und Rechtsprechung beantwortet ist. Der Kläger trägt lediglich vor, dass ein großes Missverhältnis zwischen Rentenbeiträgen und bewilligter Rente bestehe, sodass unter Berücksichtigung des Solidarprinzips eine Verletzung von Art 14 Abs 1, Art 3, Art 2 Abs 1 und Art 1 Abs 1 GG vorliege. Das System der gesetzlichen Rentenversicherung stelle ein System der Zwangsmitgliedschaft dar, das eine derartige offenkundige Unverhältnismäßigkeit zwischen Beitrags- und Versicherungsleistung enthalte, die nicht mehr gerechtfertigt sei. Hierfür habe der Kläger eigene Berechnungen angestellt, die belegten, dass keine nachvollziehbare und mit anderen Versicherungssystemen vergleichbare Rendite in der gesetzlichen Rentenversicherung erzielt werden könne (*vgl S 6 und 7 der Beschwerdebegründung*).
- 10 Mit diesem Vortrag ist auch die Klärungsbedürftigkeit der bezeichneten Rechtsfrage nicht hinreichend dargestellt. Der Kläger hat bereits versäumt, eine Norm des Bundesrechts zu benennen, die gegen die von ihm benannten Grundrechte verstoßen könnte. Wer einen Verfassungsverstoß geltend macht, darf sich aber nicht auf die bloße Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Die Beschwerdebegründung muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG in substantieller Argumentation darlegen, welche gesetzlichen Regelungen welche Auswirkungen haben und woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*vgl zB Senatsbeschluss vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 16*).
- 11 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise gerecht. Wenn sich der Kläger auf Entscheidungen zu verfassungsgemäßen Rentenanpassungen bezieht (*Senatsurteil vom 13.11.2008 - B 13 R 13/08 R - SozR 4-2600 § 255e Nr 1; BVerfG <Kammer> vom 26.7.2007 - 1 BvR 824/03 und 1 BvR 1247/07 - SozR 4-2600 § 68 Nr 2*), so hätte er unter ausführlicher Auseinandersetzung mit diesen Entscheidungen nach den aufgezeigten Maßstäben begründen müssen, weshalb gleichwohl noch Klärungsbedarf bestehe. Hierfür reicht es aber nicht aus, lediglich vorzutragen, eigene Rentenberechnungen unter Berücksichtigung finanzmathematischer Entwicklungen angestellt zu haben.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)